



Beitragsordnung des TSV Altenfurt e. V.

Vom 25.04.2024

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt neben den in §7 der Satzung festgelegten Bestimmungen, die Vorgehensweisen und Besonderheiten der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, die in der Satzung nicht erfasst oder nicht erkennbar sind. Die Beitragsordnung kann nur vom Hauptausschuss des Vereins beschlossen und geändert werden.

Die Höhe der Beiträge/Gebühren/Umlagen wird auf der Internetseite des Vereins ausgewiesen unter <https://www.tsvaltenfurt.de/beitrag/>

Auszug aus der Satzung: § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren (Geldbeiträgen) und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gem. § 7 Abs. (1) können Abteilungsbeiträge oder Gruppenbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins bzw. zur Finanzierung besonderer Maßnahmen kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Dreifache des Jahresbeitrags gem. § 7 Abs. (1) und (2) nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. (1) und (3) und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit gem. § 7 Abs. (2) erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gem. § 7 Abs. (1) und (2) und/oder die Umlage gem. § 7 Abs. (3) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
- (7) Die Beschlussfassung über die Gruppenbeiträge und deren Fälligkeit gem. §7 Abs (2) erfolgt durch das Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Gruppenbeitrag gem. § 7 Abs. (1) und (2) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium
- (8) Die Geldbeiträge und Umlagen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
- (9) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Beiträge gem. § 7 Abs. (1) und (2) und von der Zahlung der Umlagen gem. § 7 Abs. (3) befreit.

§2
Beitragserhöhung
(Beschluss DLV vom 15.03.2019)

- (1) In der Delegiertenversammlung wurde mit Beschluss vom 15.03.2019 eine lineare Beitragserhöhung festgelegt. Diese legt eine jährliche Erhöhung der Beiträge um 2%, aufgerundet auf die nächsten 50 Cent, fest.

§3
Nürnberg Pass
(Beschluss DLV vom 15.03.2024)

Die Stadt Nürnberg unterstützt Menschen mit geringem Einkommen durch die Ausgabe des „Nürnberg-Passes“. Dieser berechtigt unter anderem zu vergünstigtem Eintritt bei einer Vielzahl von Angeboten, in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport und im öffentlichen Nahverkehr.

- (1) Der TSV Altenfurt gewährt dem Inhaber eines Nürnberg-Pass einen Rabatt von 50% auf seinen Beitrag.
- (2) Rabatte durch Nürnberg-Pass auf Beiträge wird nur bei regulärer Bezahlung gewährt. Auf Beiträge die mit Gutscheinen, gleich welcher Art, beglichen werden, wird dieser Rabatt nicht gewährt.

§ 4
Bildung und Teilhabe (BUT) -Gutscheine

- (1) Die Anwendung von BUT-Gutscheinen als Zahlungsmittel für den Beitrag eines Mitglieds ist zulässig soweit dieser 100% der Beitragshöhe entspricht und ist nicht mit zusätzlichen Rabatten, gleich welcher Art, kombinierbar.

§ 5
Beiträge Behinderte
(Beschluss DLV vom 15.03.2024)

- (1) Die Höhe des Behindertenbeitrags für Erwachsene entspricht der Höhe des Beitrags für Schüler/Studenten bei einem nachgewiesenen Behinderungsgrad, der laut Schwerbehindertenausweis, größer oder gleich 80% ist.
- (2) Mitglieder, die Aufgrund einer per Schwerbehindertenausweis ($\geq 80\%$) nachgewiesenen Behinderungsgrad in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten oder aufgrund Ihrer Einschränkungen keinen Beruf ausüben können und dadurch kein oder nur sehr geringes eigenes Einkommen erzielen, können auch nach Ihrer Schulzeit in der Familienmitgliedschaft der Eltern als beitragsfreies Familienmitglied geführt werden.

§6
Sonderfälle

- (1) Über Sonderfälle, die sich aufgrund der Satzung nicht lösen lassen, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit, bis diese im nächsten Hauptausschuss besprochen und abgestimmt werden können.
- (2) Sollte nach Beratung im Hauptausschuss dieser beschließen, dass eine Ergänzung der Satzung oder Beschluss in der DLV nötig ist, wird das Präsidium dies als Beschlussvorlage, mit vorheriger

Zustimmung des Hautausschusses, für die nächste DLV vorbereiten und zur Abstimmung in der DLV vorlegen.

§ 7 Beiträge Abteilungen

- (1) Die Festlegung der Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit, gem. § 7 Abs. (2) der Satzung, erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Hauptausschusses.
- (2) Die Wirksamkeit neuer Abteilungsbeiträge tritt erst durch Mitteilung der neuen Beiträge durch die Abteilung an die Verwaltung und die Veröffentlichung auf der Internetseite in Kraft.

§ 8 Ermäßigter Beitrag für Schüler/Studenten/FSJ'ler und Auszubildende ab der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit bringt neben vielen neuen erhofften Rechten auch neue Pflichten mit sich. Dies betrifft auch die Mitgliedschaft beim TSV Altenfurt.

Jedes Jahr im ersten Quartal werden alle Mitglieder, die in diesem Jahr die Volljährigkeit erlangen, angeschrieben und über die Anpassungen bei Ihren Mitgliederdaten informiert.

- (1) Welcher ermäßigte Beitrag, ist für wen möglich

<i>Wer</i>	<i>Möglicher Beitrag</i>	<i>Verweis</i>
Schüler/Student	„Schüler/Student“ oder „In Familie“	
Auszubildende	„Auszubildender“	
FSJ'ler	„Schüler/Student“ oder „In Familie“	
Behinderte >=80% Behinderungsgrad	„Schwerbehindert“ oder „In Familie“	siehe §5

- (2) Keinen Anspruch auf ermäßigten Beitrag haben Mitglieder die >=18 Jahre alt sind, wenn sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit 20h überschreitet.
Unabhängig von der Wochenarbeitszeit haben Auszubildende mit IHK-Ausbildungsvertrag, FSJ'ler und Schwerbehinderte einen Anspruch auf ermäßigten Beitrag wie unter Pkt.(1) beschrieben.
- (3) Es gibt keine Altersgrenze für ermäßigten Beiträge.
- (4) Der ermäßigte Beitrag, wird im Jahr der Volljährigkeit seitens der Verwaltung mit einem Ablaufdatum zum 31.12. versehen der sich zum 01.01. des Folgejahres in den Folgebeitrag „Einzelbeitrag“ automatisch wandelt.
Dies betrifft auch die Beiträge in den Abteilungen.
- (5) Für den Fall, dass das Mitglied einem Familienverbund zugeordnet ist, wird es aus diesem herausgelöst. Damit erhält das Mitglied die Möglichkeit, seine Mitgliederdaten über Mitglieder-Online selbst zu ändern und zu pflegen.
Der Beitrag „In-Familie“ kann bei erbrachtem Nachweis bestehen bleiben.
- (6) Der Nachweis für den Anspruch auf ein weiteres Jahr ermäßigten Beitrag, muss vom Mitglied bis 01.12.für das Folgejahr unaufgefordert vorgelegt werden. Alle nach diesem Termin eingereichten Bescheinigungen können für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Wird der Nachweis erbracht, wird das Ablaufdatum des ermäßigten Beitrags um ein Jahr verlängert.
- (8) Ist aus Gründen eines späteren Schul-, Studien oder Ausbildungseintritt kein Nachweis bis zum 01.12. für das Folgejahr möglich, kann das Mitglied einen „Antrag auf ermäßigten Beitragsatz“ stellen.
Für die Wirksamkeit muss der Schul-, Studien, Beginn FSJ oder Ausbildungseintritt sowie die Vorlage des Nachweises vor dem 01.07. des Folgejahres erfolgen.

- (9) Auf der Internetseite des Vereins, https://www.tsvaltenfurt.de/beitrag_ermaessigt/ werden die Mitglieder ausführlich über den Sachverhalt informiert und nötige Dokumente zum Download hinterlegt.

§ 9

Offene Beitragsrechnungen / Rücklastschriften

- (1) Beiträge, die per Überweisung nicht fristgerecht bezahlt werden, werden nach Ablauf der Fristsetzung der 2ten Mahnstufe zur weiteren Eintreibung der offenen Beiträge an ein Inkassobüro oder Rechtsanwaltskanzlei übergeben.
Die Gebühren der Mahnstufen betragen für die 1.Mahnung 5€, für die 2. Mahnung 10€
- (2) Beiträge, die aufgrund einer Rücklastschrift offen sind, werden nach Ablauf der Fristsetzung der 1ten Mahnstufe zur weiteren Eintreibung der offenen Beiträge an ein Inkassobüro oder Rechtsanwaltskanzlei übergeben.
Die Gebühren, die seitens der Bank erhoben wurden, werden 1:1 an den Verursacher berechnet.
Die Gebühr der 1.Mahnstufe beträgt 10€.
- (3) Beiträge, die mittels BUT-Gutscheine beglichen werden, enthalten ein Zahlungsziel abhängig von der Ausgabe der Gutscheine vom Sozialamt an die Betroffenen, jedoch nicht später als bis zum 01.05. des betreffenden Jahres.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 15.05.2024 nach Genehmigung durch den Hauptausschuss vom 15.05.2024 des Hauptvereins in Kraft.